Freyt. den 8. Nov. 1765. No. 87.

Münsterisches INTELLIGENZ-Blatt.

Mit Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Cölln gnädigstem Privilegio

I. Citationes Edictales

Nachdemalen in remittirter und respectivè Kaiserlichen Executions-Sache Erben Wittiben weyland Richtern Bothe, Klägern eins wider erst Wittiben Doctoris Steinfurt, nun derselben etwaigen Erben beklagte anderen theils bey dem Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Hofgericht sichere Edictal Ladung resumendi litem & ad se se qualificandum directè & quatenus opus in juris subsidium wider Beklagte ausgangen, ohne aber, daß darauf erschienen; Als werden auf erkanntes und beschehenes Rufen aus Befehl des gemeldten weltlichen Hofgerichts besagte etwaige Erben der seeligen Wittiben Doctoris Steinfurt hiemit offener Edictsweise (wie weit selbe gedachten weltlichen Hofgerichts Jurisdiction untergeben) ermahnet und gebotten, innerhalb 14 Tagen, demnächst nach Publication dieses für besagten weltlichen Hofgericht zu rechter Gerichtszeit durch einen Bevollmächtigten Anwaldten zu erscheinen, sich ihres Ungehorsam und Ausbleibens halber zuvordrist zu entschuldigen, sodan Klägern auf die anstatt der Klage erwiederte narrata anfänglicher Supplication der Gebühr im Rechten zu antworten, und sonst ihre Nothdurft zu verhandeln; Falls dieselbe aber dieses Monitorii Gebots abermalen nicht gehorsamen würden, so werden selbe zugleich auf den ersten Gerichtstag, demnächst nach Ausgang obangesetzter Frist hiedurch peremptoriè citiret und verabladet, gestalt dieselbe alsdan durch einen bevollmächtigten Anwaldten für besagten weltlichen Hofgericht

zu rechter Gerichtszeit erscheinen, sehen und hören, daß die erwiderte narrata supplicæ per contumaciam für bekannt, sodan die Sache für beschlossen, auf- und angenommen werden solle, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Wie weit aber bemeldte Erben der seeligen Wittiben Doctoris Steinfurt des weltlichen Hofgerichts Jurisdiction nicht untergeben, als wird hiedurch diejenige Obrigkeit, unter wessen Jurisdiction dieselbe gehörig, dienstfreundlich ersuchet, denen Rechten und der Gerechtigkeit zu Steuer dieses gehörend publiciren zu lassen, ein welches mehrgemeldtes weltliches Hofgericht in dergleichen und andern Fällen zu erwiedrrn so willig als schuldig verbleibet. Geben Münster den 20. September 1765.

Ex speciali Commissione D. Judicis aulici
A. H. Loyer, Notar.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Herrn Richtern und Gograven zu Ahlen Doctoren von der Beck, werden alle und jede Creditoren, so einige Forderung an die Eheleute, Zellern Lillieman, Kirspels Vorhelm, sämtliche Haab und Güter haben, hiemit zum zweytenmal offener Edicts weise auf den 9ten Tag demnächst nach Publication dieses peremptoriè citiret, um alsolche Forderung bey hiesigem Ahlischen Gericht so gewiß zu proponiren, als ihnen ansonsten ein ewig Stillschweigen eingebunden werden solle. Signatum Ahlen den 30. October 1765.

Ad judiciale Decretum.
J. H. Bömer, Gerichtschr.

Aus Befehl Sr. Hochwürden, Herrn Officialen, werden alle und jede Creditoren des Zellern Lütke Hertke, Kirspels Limbergen, hiemit zum dritten- und letztenmal auf Donnerstag oder sonst ersten Gerichtstag nach Verkündigung dieses zum Paradeyß hiesiger hohen Cathedralkirchen edictaliter verabladet, um daselbst durch bevollmächtigte Anwaldte zur gewöhnlichen Gerichtszeit vor Uns zu erscheinen, und ihre an den Discussum habende oder machende Ansprach und Forderung daselbst gewöhnlichermaßen sub pœna perpetui silentii zu proponiren. Signatum Münster den 31. October 1765.

De Mandato R. D. Officialis subscripsit pro
N. N. Baeck,
J. L. Gescher, Not. Causæ subst.

Aus Befehl Eines Hochwürdig-Hochwolgebohrnen Münsterischen Domcapituls verordneten Richtern des Amts Lüdinghausen und Gograven des Gogerichts Senden, Herrn Johan Christoph Oesthof, beyder Rechten Doctoren, werden alle und jede Creditores, welche an der im Dorf Senden belegener Paul Doers oder Wesselmans Behausung einige Forderung haben oder zu haben vermeinen, hiemit Edictalweise peremptoriè verabladet, ihre habende Spruch und Forderungen ad Protocollum Ends geschriebenen Gerichtschreibern innerhalb 14 Tagen bey Straf eines ewigen Stillschweigens gewöhnlichermaßen einzubringen. Münster den 5ten November 1765.

Ad Decretum D. Judicis & Gogravii.
F. A. Nieden, Gerichtschr.

Aus Befehl Eines Hochwürdig-Hochwolgebohrnen Münsterischen Domcapituls Herrn Gograven des Gogerichts Telgte, werden alle und jede Creditores, welche an des Hermen Bennewalds Behausung in Everswinkel, obsonst dessen Zubehör, einige Ansprach haben, oder zu haben vermeinen mögten, hiemit zum 1sten- 2ten- und 3tenmal Edictalweise peremptoriè citiret und verabladet, um ihre habende Forderungen samt einer eydlich hernächst zu erhärtender Liquidation innerhalb 3 Wochen nach Publication dieses sub pœna perpetui silentii gehörigermaßen zu proponiren.

Ex judiciali Decreto D. Gogravii
J. C. Werlein, Gerichtschr.

In Revisions- und Explorations-Sachen von Ketteler zu Middelburg modò der Wittiben daselbst contra Creditores ist terminus auf den 18ten November 1765 Nachmittags zwey Uhr auf hiesiger Hochfürstlichen neuen Rathsstuben ad videndum constitui communem agentem, & Advocatum & publicari documenta tam ad legitimationem Viduæ quam ad statum bonorum ad effectum eorun-

dem distractionis & eventualis dationis in solutum taxatorum pertinentia se seque desuper declarandum mit dem Beysatz angeordnet, daß die in persona oder durch genugsam bevollmächtigte alsdan dabey nicht erscheinende Creditores pro tacitè consentientibus sollen gehalten werden. Decretum in Consilio den 30sten October 1765.

(L. S.) Vt. B. H. Bruchausen.

H. M. Mulert.

II. Notification der Rechts-Collegien.

Den 12ten dieses nehmen Instituten und Pandecten ihren Anfang, und werden sich Liebhaber zum Natur- und Völkerrecht einfinden, soll dieses auch gelesen werden; ad instituta & pandectas wird Heinecc, ad jus naturæ, Gribner gebrauchet, welche bey A. W. Aschendorf Jun. dahier zu haben sind. Die Stunden können von den Herren Candidaten erwählet werden.

B. A. Ernesti, Professor.

Vermischte Neuigkeiten von verschiedenen Orten.

Lissabon, vom 1. October.

In der Nacht vom 27sten zum 28sten September wurde durch einige Detaschements Cavallerie, das Regiment Royal-Etranger umzingelt; auf Königl. Befehl wurden der Obriste, der Obristlieutenant, der Major, der erste Hauptmann und der Auditeur davon arretiret, auch einstweilen sogleich andere an ihre Plätze bestellt, sie aber in den Thurn von Belem zur Verwahrung gebracht. Warum? hat noch niemand erfahren können.

Madrid, vom 11. October.

Zwischen unserer Krone und dem Kaiser von Marocco dörften, allem Ansehen nach, vorläufige Friedensbedingungen im Werke seyn. Den Grundsatz zu dieser unserer Meinung leiten wir aus dem Befehle her, den der Hof an den zu Cadix residirenden Oberbefehlshaber des Seewesens abgeschicket hat, des Inhalts: daß er allen spanischen Schif- und anderer Fahrzeuge-Capitains einbinden solle, die Maroccanischen Freybeuter nicht mehr zu verfolgen noch ihnen nachzusetzen, sondern im Gegentheil, wo sie dieselben zur See antreffen werden, ihnen mit aller möglichen Achtung begegnen, sodann schriftliche Zeugnisse von der Art und Weise, wie sie sich gegen dieselbe werden aufgeführt haben, von ihnen herbeybringen.

Niederelbe, vom 23. October.

Man will in einem Schreiben aus Danzig aufs neue versicheren, daß ein Corps von 6000 Mann rußis. Truppen sich den Gränzen von pohlnisch Preussen nähere, und diesen Winter die Quartiere in Pohlen nehmen werde, Mit Anfang des Frühlings würde dieses Corps gegen die Weichsel vorrücken, und bis zu Ende des künftigen Reichstages alda verbleiben.

Regensburg, vom 25. October.

Aus Salzburg wird berichtet, daß vor kurzem in dasigem Erzstifte ein Berg eingestürzet sey. Einige Häuser sind unter dessen Trümmern begraben.

London, vom 25. October.

Die goldene Capsul, worin dem Hrn. Erbprinzen von Braunschweig das hiesige Bürgerrecht wird zugestellet, beträgt sich am Werth 150 Guineen. Die Entschliessung der Bürgerschaft, welche Se. Hochfürstl. Durchl. am 18ten dieses von dem Lord Mayer überbracht wurde, war in folgendem Ausdrucke abgefasset. „Dem Herrn Erbprinzen von Braunschweig-Lüneburg soll, zur Bezeugung der von den Gliedern dieser Versammlung gegen ihren theuresten Souverain hegenden Treu, und ihrer geneigten Achtung für jeden Zweig des Durchl. Hauses Braunschweig, unter welchem unsere Religion, Gesetze und Freyheiten sich aufrecht und beybehalten haben, und, um die hohe Schätzung zu Tage zu legen, die wir gegen einen Fürsten tragen, welcher sich durch seine heldenmäßige Tapferkeit und durch seine erhabene Tugenden so ruhmals glorwürdig gemacht hat, das Bürgerrecht der Stadt London angeboten wer-

den.“ Se. Durchlaucht empfiengen den Herrn Lord-Mayer sehr gnädig, und äuſſerten Sich, wie Höchstdieselbe der Gewürzhändlers-Innung, davon der Lord-Mayer ein Mitglied ist, gerne beygeschrieben werden mögten.

Aus Franken, vom 26. Octob.

In den vornehmsten Städten dieses Kreises kommen noch täglich viele in die Reduction gerathene würtembergische Officiers an. Die mehresten derselben gehen zwar nach Rußland, viele haben aber auch von einem gewissen Hofe in Deutschland Versicherungen erhalten, mit Stellen, die ihrem Character gemäß sind, in dessen Armee versorget zu werden. Wenn man den Berichten der mehresten derselben Glauben beymessen kann; so sind die würtembergischen Unruhen von ihrer Beylegung noch sehr weit entfernet.

Wien, vom 26. October.

Die sämtlichen Kaiserl. Königl. Erblande und wir mit denselben, preisen mit ehrfurcht- und erkenntlichkeitsvollem Herzem die allerweisesten landesherrlichen Absichten, Bemühungen und Bestrebungen des itztregierenden Kaisers und der verwittweten Kaiserin Königin Majestäten, welche immerfort das Interesse des Staates für Allerhöchstdero Eigenes ansehen, und bloß das allgemeine Beste und die Wohlfahrt ihrer getreuen Unterthanen Sich zum einzigen Gegenstand vorsetzen. Ein ganz neuer theurester Beweis decket sich davon in der wirklich erfolgten Abtheilung der beträchlichen Hinterlassenschaft Weiland des höchstseeligen Kaisers auf. Ihre Majestät, die verwittwete Kaiserin Königin, haben den Allerhöchstdenselben anheim gefallenen ganzen Antheil dem Herrn Banco-Präsidenten, Grafen von Hatzfeld, zustellen lassen, dergestalt, daß bey der Banco nur einige Millionen zu 4 pro Cent angelegt, um damit die noch unversorgten Durchlauchtigsten Kinder bedenken zu können, das übrige aber, samt den Schuldbriefen, zur Eincaßirung übergeben und zu der Banco Vortheile bestimmet worden. Zu gleichem heilsamen und großmuthsvollen Ziele haben des Kaisers Majestät Dero ganze Erbschaft aufgeopfert, und verordnet, daß die Allerhöchstdenselben zu Theil gewordenen Baarschaften sowohl, als Capitalien, zu Verminderung der Staatsschulden verwendet werden sollen.

Des Kaisers Majestät haben den ernsthaften Verbot ergehen lassen, daß hinführo niemand mehr durch Memorialien oder Empfehlungen, von was Art und von wem sie immer seyn mögen, um einen Dienst oder Beförderung, es sey im Civil- oder Militairstande, anhalten, sondern allein der gerade Weg, nemlich das Zeugniß der Ober- und Unter-Vorgesetzten, statt finden solle.

Elbstrom; vom 26. Octob.

Nach dem Inhalt sicherer Briefe, gehen zwischen einigen Nordischen Höfen die Couriers häufig ab und zu, und wird dahero vermuthet, daß wichtige Dinge auf dem Tapet seyn.

Weserstrom, vom 26. October.

Der Herr Generallieutenant Elliot, welcher von seiner jüngsthin nach Braunschweig gethanen Reise wieder zu Hannover zurück eingetroffen ist, wird, der Sage nach, ehestens sich nach Cassel erheben, alwo Hochderselbe, wie verlauten will, wegen eines auf ungewisse Fälle auszubedingenden Succurses an Truppen, in Unterhandlung zu treten befehliget seyn soll. Man siehet gedachten Herrn Generallieutenant mit dem Herrn Feldmarschall von Spörken in öfteren Conferenzen. Es heißt, daß das neue Großbrittannische Ministerium, weil es nicht zugeben will, daß England, auf den unverhoften Fall, da es wieder zu einem Bruche käme, um des Churfürstenthums Hannover willen, sich in einen Krieg auf dem festen Lande einlasse, auf gewisse Mittel bedacht sey, die Churhannöverschen Lande auf eine andere Art in Sicherheit zu stellen.

Münster, vom 7. Novemb.

Dem Vernehmen nach, befinden Sich Se. Churfürstl. Gnaden, unser theuerster Landesvater, in Dero Lustschloß Ahaus annoch bey vollkommenen Wolseyn, die hiesige Einwohner schmeicheln sich, Ihro Churfürstl Gnaden in höchstem Wolseyn dahier bald eintreffen zu sehen.